



Entwurf 7. September 2006

Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität

vom

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf die Artikel 1d Absatz 2 und 1e Absatz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ (EnV),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt die Anforderungen an den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis) fest.

² Sie regelt im Weiteren die Verfahren für Erfassung, Ausstellung, Überwachung der Weitergabe und Löschung des Herkunftsnachweises (Prüfverfahren).

Art. 2 Herkunftsnachweis

¹ Wer Elektrizität produziert und ins Netz einspeist (Produzent), kann durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Ausstellerin) die produzierte und ins Netz eingespeiste Elektrizität erfassen und dafür einen Herkunftsnachweis ausstellen lassen.

² Der massgebende Produktionszeitraum darf ein Kalenderjahr nicht übersteigen.

³ Der Herkunftsnachweis umfasst insbesondere:

- a. die produzierte Elektrizitätsmenge in kWh;
- b. den Zeitraum der Produktion in Monaten;
- c. die Bezeichnung der Energieträger, die zur Produktion der Elektrizität eingesetzt wurden gemäss Anhang 4 Ziff. 1.3 EnV;
- d. die Angaben zur Identifikation der Produktionsanlage, insbesondere Bezeichnung, Standort, Jahr der Inbetriebnahme, Name und Adresse des Betreibers;
- e. die technischen Daten der Produktionsanlage, insbesondere Art der Anlage, installierte elektrische Leistung und bei Wasserkraftwerken zusätzlich die Bruttoleistung gemäss Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes² sowie die Angabe, ob es sich um ein Lauf- oder Speicherkraftwerk mit oder ohne Pumpbetrieb handelt;

¹ SR 730.01

² SR 721.80



- f. die Angaben zur Identifikation der Stelle, an welcher Elektrizität vom Produzenten ins Netz eingespeist und gemessen wird (Messstelle), insbesondere Betreiber der Messstelle, Identifikationsnummer, Standort, Betreiber des über diese Messstelle versorgten Netzes.

⁴ Das Bundesamt für Energie (BFE) kann nach Anhörung der betroffenen Kreise die Form des Herkunftsnachweises festlegen.

Art. 3 Anlagedaten

¹ Ein Produzent, der Herkunftsnachweise ausstellen lassen will, muss zuvor die entsprechende Produktionsanlage von der Ausstellerin erfassen lassen.

² Grundlage für die Erfassung der Anlage bilden die Angaben nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben c - f. Die Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditor) beglaubigt werden.

³ Der Produzent muss der Ausstellerin jede Änderung der Anlagedaten der betreffenden Produktionsanlage unverzüglich melden.

Art. 4 Produktionsdaten

¹ Die Angaben nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a und b (Produktionsdaten) müssen an der Messstelle erfasst werden. Die Mitteilung an die Ausstellerin muss im Auftrag des Produzenten erfolgen:

- a. über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus;
- b. durch die Betreiberin der Messstelle; oder
- c. durch den Auditor.

² Bei Pumpspeicherkraftwerken muss zusätzlich die für den Pumpbetrieb eingesetzte Elektrizitätsmenge mitgeteilt werden. Das BFE regelt die Einzelheiten.

³ Bei Anlagen, die zur Produktion von Elektrizität verschiedene Energieträger einsetzen (Hybridanlagen), müssen zusätzlich die Anteile der verschiedenen Energieträger mitgeteilt werden.

Art. 5 Ausstellerin

¹ Die Ausstellerin erfasst und bewirtschaftet die für die Erfassung und Ausstellung des Herkunftsnachweises notwendigen Daten.

² Sie führt eine Datenbank mit allen Angaben, die für die Erfassung und Bewirtschaftung der Daten sowie die Erfassung, Ausstellung, Überwachung der Weitergabe und Löschung der Herkunftsnachweise notwendig sind.

³ Sie überprüft periodisch die Anlage- und Produktionsdaten.

⁴ Sie muss den Herkunftsnachweis in der Datenbank erfassen und auf Verlangen schriftlich oder als elektronisches Dokument mit elektronischer Signatur ausstellen.

⁵ Sie überwacht die Verwendung und Weitergabe der von ihr erfassten Herkunftsnachweise und stellt sicher, dass für die mit einem bestimmten Herkunftsnachweis bescheinigte Elektrizitätsmenge keine weiteren Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

⁶ Sie muss den Herkunftsnachweis in der Datenbank löschen, wenn er für die Stromkennzeichnung gemäss Artikel 1a EnV verwendet, ins Ausland weitergegeben oder als schriftliches oder elektronisches Dokument nach Absatz 4 ausgestellt wird.



⁷ Das BFE überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Ausstellerin. Es ist befugt, die dafür notwendigen Unterlagen und Informationen zu verlangen.

Art. 6 Übergangsbestimmung

¹ Solange keine gemäss Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe a EnV akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle als Ausstellerin zur Verfügung steht und der ordnungsgemässe Vollzug dieser Verordnung anders nicht gewährleistet werden kann, ermächtigt das BFE eine andere befähigte Stelle zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen.

² Das BFE legt mit der Ermächtigung fest, bis wann die Stelle akkreditiert sein muss.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2006 in Kraft.